

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Gegen Empfangsbekanntnis

MERA Tiernahrung GmbH
Industriestraße 16
47623 Kevelaer

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 0 28 21 85-705
Ansprechpartner/in: Frau Coenen
Zimmer-Nr.: O.413
Durchwahl: 0 28 21 85-654
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1-32 3-08-GV 04/17
Datum: 23.05.2018

GENEHMIGUNGSBESCHEID

6.1-32 3-08-GV 04/17

(Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 10.08.2017 - zuletzt ergänzt am 21.02.2018 - ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

**I.
Entscheidung**

Der MERA Tiernahrung GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6 und 16 des BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und der Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in der zurzeit geltenden Fassung, die

**Genehmigung zur Änderung einer Anlage
zur Herstellung von Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen
aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch,**

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

**allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität
von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel ***

* Die Produktionskapazität berechnet sich hierbei entsprechend der Mischungsregel des Anhangs der 4. BImSchV, wobei hier der gewichtsprozentuale Anteil (A) der tierischen Rohstoffe an den insgesamt eingesetzten Rohstoffen durchschnittlich mehr als 10 % beträgt.

auf dem Betriebsgelände:

47623 Kevelaer, Industriestraße 16
Gemarkung Kevelaer, Flur 6, Flurstücke 143, 149, 150, 163 und 164

Gauß-Krüger- bzw. UTM-Koordinaten

Rechtswert: 2519161 Ostwert: 32311266

Hochwert: 5716536 Nordwert: 5718170

erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

- **Erhöhung der genehmigten stündlichen Produktionsleistung der Extruderlinien auf 13,7 t/h**, unter Beibehaltung der genehmigten jährlichen Produktionsleistungen der bestehenden **Extruderlinien von 67.000 t/a** und der **Backlinien von 13.750 t/a** bzw. der **Gesamtproduktionsleistung von 80.750 t/a** durch:
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Annahmestation für Nebenprodukte der Fleischverarbeitung an Halle 8 zur Beschickung der neuen Tankanlagen in Halle 8 (BE 1.1)
 - Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen pneumatischen Annahmestation für Rohwaren an der Halle 8 (BE 1.1)
 - Erhöhung der Lagerkapazität für Flüssigkeiten von 350 m³ auf 585 m³ durch die Errichtung und den Betrieb: 1 oberirdischen Lagertanks á 30 m³ in Halle 1 für die Lagerung von Cholinchloridlösungen, 3 oberirdischen Lagertanks á 30 m³ für gekühlte Nebenprodukte der Fleischverarbeitung in Halle 8, 2 oberirdischen Edelstahltanks á 30 m³ zur Lagerung von pflanzlichen oder tierischen Fetten sowie 1 oberirdischen Edelstahltanks á 55 m³ zur Lage-

- rung von Nebenprodukten der Fleischverarbeitung im vorhandenen außenliegenden Tanklager (BE 1.3)
- Verlagerung des Regallagers von Halle 1 in Halle 4 (BE 1.4)
 - Verlagerung des Extruder 2 (BE 2.2, Leistung 0,2 t/h) in Halle 8
 - Aufstellen eines zusätzlichen Extruder 4 (Leistung 2,5 t/h) in Halle 8 (BE 2.5)
 - Erhöhung der Produktionsleistung aller Extruderlinien auf 13,7 t/h unter Beibehaltung der genehmigten jährlichen Produktionsleistung von 67.000 t/a
 - Abdeckung des Biobeets mit einer Membranabdeckung entsprechend dem Stand der Technik und Ableitung der gereinigten Abluft über einen neuen 10 m hohen Kamin (BE 2.3)
 - Errichtung einer 4. Backlinie (Linie D) in Halle 7 mit einer Leistung von 0,6 t/h (BE 3.5), Anschluss an die bestehenden Backlinien A - C bezüglich Rohstoffversorgung und Produktabtransport, ohne Erhöhung der genehmigten stündlichen Produktionsleistung von insgesamt 2,2 t/h, die Ablufführung erfolgt analog der bestehenden Ablufführung der Backlinien A - C
 - Verlagerung der Anlagen für Kleinpackungen mit den zugehörigen Silozellen für Halbfertigprodukte von Halle 8 in Halle 2 (BE 4.2)
- Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes und Umsetzung von geplanten Maßnahmen für das Gesamtobjekt, u. a. durch den Einbau einer Sprinkleranlage
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen typengleichen, nicht genehmigungspflichtigen gasbefeuerter Dampferzeugungsanlage der Gruppe III zur Erzeugung von 700 kg/h Sattedampf bei maximal 11 bar Dampfdruck in Halle 8

Die detaillierten Änderungen in den einzelnen Betriebseinheiten sind unter Punkt 3 aufgeführt.

2. Betriebszeiten

Die Anlage wird ganzjährig von Montag bis Sonntag betrieben. Die Produktion erfolgt dabei werktags in 3 Schichten, 24 Stunden am Tag.

Der produktionsbedingte Fahrzeugverkehr zum Transport von Edukten, Produkten, Betriebs- und Hilfsstoffen sowie die Be- und Entladetätigkeiten erfolgen ausschließlich an Werktagen zwischen 06:00 und 22:00 Uhr.

3. Betriebseinheiten

Die Gesamtanlage gliedert sich in folgende Betriebseinheiten (BE):

BE 1 Rohwarenannahme, Rohwarenlager und Aufbereitung

bestehend aus:

BE 1.1: Rohwarenannahme - (Änderung)

Pneumatische Rohwarenannahme jeweils am Rohwarensiloturm der Extruderlinien und der Backlinien, Abfüllplatz für wassergefährdende Stoffe

Errichtung und Betrieb einer Annahmestation für Nebenprodukte der Fleischverarbeitung an Halle 8 zur Beschickung der neuen Tankanlagen in Halle 8, pneumatische Annahmestation für Rohwaren an der Halle 8

BE 1.2: Silolager - (Bestand)

Gesamtlagerkapazität von 2.040 m³ bzw. ca. 1.300 t

insgesamt: 27 geschlossene Lagertanks (4 x 47 m³, 5 x 56 m³, 10 x 82 m³, 8 x 94 m³)

BE 1.3: Tanklager - (Änderung)

Bisher genehmigt: 7 drucklose, ortsfeste Lagertanks (3 x 40 m³ GFK-Tanks (Tank 1-3), 1 x 50 m³, 3 x 60 m³ Edeltanklager)

Erhöhung der Lagerkapazität von 350 m³ auf 585 m³ durch die Errichtung und Betrieb von:

- 1 GFK-Tank (Tank 4) á 30 m³ für Cholinchloridlösungen in Halle 1,
- 3 Lagertanks á 30 m³ für gekühlte Nebenprodukte der Fleischverarbeitung in Halle 8,
- 2 Edeltanklager á 30 m³ zur Lagerung von pflanzlichen oder tierischen Fetten sowie
- 1 Edeltanklager á 55 m³ zur Lagerung von Nebenprodukten der Fleischverarbeitung im bestehenden außenliegenden Tanklager

BE 1.4: Regallager - (Änderung)

Lagerkapazität ca. 100 t (maximal 200 Paletten), keine Lagerung wassergefährdender Stoffe, Verlagerung von Halle 1 in Halle 4

BE 1.5: Mahl- und Mischanlage - (Bestand)

Förder- und Dosiersystem zur Herstellung von Feststoffmischungen aus Schüttgütern der Lager BE 1.2 und BE 1.4, Hammermühle mit Mühlenvor- und -nachbehältern zur diskontinuierlichen Vermahlung von 10 t/h Rohwaren (Chargengrößen bis 2 m³ bzw. 1.300 kg)

BE 1.6: Regallager Backlinien - (Bestand)

30 Regale mit maximal 345 Palettenstellplätzen, davon 12 Palettenstellplätze zur Lagerung wassergefährdender flüssiger Stoffe < 10 m³ mit Auffangwannen und 9 Stellplätze zur Lagerung wassergefährdender fester Stoffe

Lagerkapazität insgesamt: 125 t

BE 2 Extruderlinien

4 Extruderlinien mit einer Jahresproduktionsleistung von 67.000 t/a

bestehend aus:

BE 2.1: Extruderlinie 1 - (Bestand)

Förder-, Dosier- und Mischeinrichtungen, Vorbehandlungsbehälter (Preconditioner), Extruder mit gasbefeuertem Trockner, Coater und Kühler

Produktionskapazität von 5,5 t/h

5 geschlossene Lagersilos (2 x 21 m³, 3 x 32 m³) mit einer Gesamtkapazität von 138 m³ zur Vorlage von Mehlmischungen

BE 2.2: Extruderlinie 2 - (Änderung)

Extruder mit gasbefeuertem Siebbandrockner, Förder-, Dosier- und Mischeinrichtungen

Produktionskapazität von 0,2 t/h

Beschickung erfolgt über die Vorlagebehälter der BE 2.1

Verlagerung von Halle 1 in Halle 8

BE 2.3: Zentrale Abluftbehandlung Extruderlinien - (Änderung)

Biofilter, bestehend aus: Technikzentrale, vorgeschaltetem Wäscher (zur Befeuchtung der Abluft), Biofilterfläche von insgesamt 670 m²

Kapazität für die Abluftbehandlung der Extruderlinien: 45.000 m³/h

Änderung: Anschluss der Abluft der neuen Extruderlinie 4, Abdeckung des Biofilters entsprechend dem Stand der Technik und Änderung der Ablufführung durch einen 10 m hohen Kamin

BE 2.4: Extruderlinie 3 - (Bestand)

Produktionskapazität von 5,5 t/h

Inkl. 4 Vorlagesilos á 50 m³ für Mehlmischungen im erweiterten Produktionsturm, Gesamtvolumen 200 m³

BE 2.5: Extruderlinie 4 - (Neu)

Förder-, Dosier- und Mischeinrichtungen

Produktionskapazität von 2,5 t/h

Inkl. 5 Vorlagesilos á 35 m³ für Mehlmischungen mit einem Lagervolumen von 175 m³ sowie 4 Vorlagesilos á 30 m³ für Fertigprodukt mit einem Lagervolumen von insgesamt 120 m³ für die angeschlossene Absackung

BE 3 Backlinien

4 Backlinien mit einer Jahresproduktionsleistung von 13.750 t/a

bestehend aus:

BE 3.1: Misanlage für Backprodukte mit Silolagerung für Rohstoffe und Vorlagesilos für Backlinien - (Bestand)

Hammermühle mit Förder- und Dosiersystem, Mühlenvorbehältern zur Vermahlung von 5 t/h Rohwaren (Chargengrößen bis 750 kg)

33 Lagersilos (9 x 36,5 m³, 4 x 73 m³, 2 x 10 m³, 9 x 20 m³, 9 x 1,5 m³) zur Lagerung der Rohstoffe und Vorlagen mit einer Lagerkapazität von 834 m³

BE 3.2: Backlinie A - (Bestand)

Teigknetter, Gebäckformer, indirekt gasbefeuerter Netzbandofen mit 3 Brennern, maximale FWL von jeweils 350 kW (Normalbetrieb FWL ca. 140-145 kW/Brenner) und Absackanlage

Produktionskapazität von 0,6 t/h

BE 3.3: Backlinie B - (Bestand)

Chargen-Knetter, Gebäckformer, indirekt gasbefeuerter Netzbandofen mit 3 Brennern, maximale FWL von jeweils 350 kW (Normalbetrieb FWL ca. 140-145 kW/Brenner) und Absackanlage

Produktionskapazität von 0,6 t/h

BE 3.4: Backlinie C - (Bestand)

Teigknetter, Gebäckformer, indirekt gasbefeuerter Netzbandofen mit 4 Brennern, maximale FWL von jeweils 350 kW (Normalbetrieb FWL ca. 140-145 kW/Brenner) und Absackanlage

Produktionskapazität von 1 t/h

BE 3.5: Backlinie D - (Neu)

Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Backlinie in Halle 7 bestehend aus Teigknetter, Gebäckformer, indirekt gasbefeuerter Netzbandofen mit 3 Brennern, maximale FWL von jeweils 350 kW (Normalbetrieb FWL ca. 140-145 kW/Brenner) und Absackanlage

Produktionskapazität von 0,6 t/h

Abluftführung und Anschluss an die Rohstoffversorgung und Produktabtransport der Backlinien A – C (BE 3.2-3.4)

BE 4 Zwischenlager und Verpackung

bestehend aus:

BE 4.1: Zwischenlager Extrudat - (Bestand)

19 Lagersilos (2 x 115 m³, 6 x 55 m³, 6 x 40 m³, 2 x 82 m³, 3 x 70 m³) mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.174 m³

BE 4.2: Verpackung/Kommissionierung Extrudat - (Änderung)

Mischanlage zur Konfektionierung von Extrudatgemischen, Abfüll- und Dosierlinie mit nachgeschalteter Palettierung

Verlagerung der Anlagen für Kleinpäckungen mit den zugehörigen Silozellen für Halbfertigprodukte von Halle 8 in Halle 2

BE 4.3: Lager Fertigware Extrudate - (Änderung, entfällt)

Lagerkapazität von ca. 650 t entfällt demnächst, da von Halle 3 in Halle 11/Hochregallager (BE 4.5) verlagert

BE 4.4: Lager Fertigware Backprodukte - (Bestand)

Lagerfläche von 1.772 m² (in Halle 6) für fertige Backprodukte, Lagerkapazität von 900 t

BE 4.5: Lager Fertigware Backprodukte und Extrudate und Kommissionierung - (Bestand)

Lagerkapazität von ca. 500 t in Halle 4

Lagerkapazität von ca. 10.875 t bzw. 14.500 Palettenplätzen für Fertigwaren und Verpackungsmaterialien in Halle 11/ Hochregallager

Kommissionierung in Halle 10

Zu der Anlage gehören außerdem: die Dampferzeugungsanlage (**Änderung**), die Druckluftherzeugung, Wartung und Instandhaltung sowie die Verwaltung, die keiner konkreten Betriebseinheit zugeordnet werden.

Bestand: 2 typengleiche, nicht erlaubnispflichtige gasbefeuerte Dampferzeugungsanlagen der Gruppe III, Erzeugung von 780 kg/h Sattedampf bei max. 16 bar Dampfdruck

Neu: 1 typengleiche Dampferzeugungsanlage zur Erzeugung von 700 kg/h Sattedampf bei 11 bar Dampfdruck, Gruppe III, in Halle 8.

➔ Die Gesamtfeuerungsleistung der 3 mit Erdgas betriebenen Dampferzeugungsanlagen liegt < 3 MW und unterliegt nicht dem Anhang 1 der 4. BImSchV

II.
Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Die von dieser Genehmigung erfasste wesentliche Änderung der Anlage sowie deren Betrieb sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.
2. Der Genehmigung werden die in **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

III.
Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Errichtung und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, im vorliegenden Fall:

1. Baugenehmigung nach § 63 (1) BauO NRW für die unter Abschnitt I aufgeführten und in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen.

IV.
Fristen

Gemäß § 18 BImSchG wird bestimmt, dass die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Änderungsmaßnahmen begonnen und diese nicht vor Ablauf von weiteren zwei Jahren in Betrieb genommen worden sind.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet ist. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

V. **Kostenentscheidung**

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt.

Die Gesamtkosten der von dieser Genehmigung erfassten Änderungsmaßnahmen wurden in den Antragsunterlagen mit **4.843.300,00 Euro** (vgl. Formular 1, Blatt 2) angegeben. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Gesamtkosten enthalten.

Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. **Begründung**

1. Sachentscheidung

Die MERA Tiernahrung GmbH betreibt auf dem Grundstück Industriestr. 16, Gemarkung Kevelaer, Flur 6, Flurstücke 143, 149, 150, 163 und 164, eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel gemäß Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Der Betrieb wurde nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 7.4 b Spalte 1 (seit 02.05.2013: Nr. 7.34.1) des Anhangs zur 4. BImSchV am 13.06.2005 (Az.: 56.8851.7.4b/4727) von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt und wird aktuell auf der Grundlage des letzten Änderungsgenehmigungsbescheides vom 17.07.2013 (Az.: 6.1-323-08-GV 30/11) vom Kreis Kleve mit einer stündlichen Produktionsleistung von 13,2 t/h bzw. einer jährlichen Produktionsleistung von 80.750 t/a betrieben.

Kreis Kleve
Der Landrat

Fachbereich Technik; Abteilung Bauen und Umwelt

Seite 10 von 35 des Bescheides vom 23.05.2018; Az.: 6.1-32 3-08-GV 04/17

Die Gesamtproduktionsleistung von 80.750 t/a ergibt sich hierbei aus der Produktionsleistung der Extruderlinien von 67.000 t/a und der Backlinien von 13.750 t/a.

Weitere Änderungen der Anlage erfolgten auf Basis von Anzeigen gemäß § 15 BImSchG. Zuletzt wurde hierbei u. a. das Hochregallager für Fertigwaren und Verpackungsmaterialien mit 10.875 t, entsprechend 14.500 Palettenstellplätzen (BE 4.5), inklusive Kommissionierung und Verpackungsbereich angezeigt und durch den Kreis Kleve mit Bescheid vom 10.03.2016 (Az.: 6.1-32 3-08-A 3/16) bestätigt. Im Zuge der Errichtung des Hochregallagers ist die BE 4.3 mit einer Lagerkapazität von 650 t zur Lagerung von Fertigextrudaten entfallen.

Um der bestehenden Marktsituation zu genügen, die eine erhöhte Produktvielfalt und Diversifikation fordert, plant das Unternehmen die beantragten Änderungen unter Beibehaltung der genehmigten Jahresproduktionsleistung. Geringere Losgrößen führen zur Erhöhung der täglich notwendigen Rüst- und Umbauzeiten („change over“) der vorhandenen Extruder- bzw. Backlinien. Insbesondere das Fahren von kleinen Chargen auf den vorhandenen Extrudern 1 - 3 ist nur mit einer Erhöhung der täglichen Umrüstungen der Produktionslinien von derzeit 2 bis 3 auf zukünftig 5 bis 6 möglich. Während der Umrüstzeit von ca. 1,5 h kann auf den Linien nicht produziert werden, so dass mit einer zusätzlichen Extruderlinie mit geringerer Leistung die erforderliche Produktionsflexibilität auch für kleine Chargen gewährleistet werden kann.

Antragsgegenstand ist daher u. a die Errichtung einer zusätzlichen 4. Extruder- und einer 4. Backlinie (Linie D).

Die genehmigten Produktionsleistungen der bestehenden Extruderlinien von 67.000 t/a und der Backlinien von 13.750 t/a sollen dabei unverändert bleiben. Zur Abdeckung von Produktionsspitzen soll zukünftig ein Parallelbetrieb aller Extruderlinien möglich sein, so dass sich die genehmigte stündliche Produktionsleistung der Extruderlinien auf zukünftig 13,7 t/h erhöht.

Für die Produktion der Backprodukte ist kein Parallelbetrieb der 4 Backlinien vorgesehen. Bei einem Parallelbetrieb von jeweils 3 Produktionslinien in Volllastung kann es aufgrund der Produktionsleistung von 0,6 t/h der neuen Backlinie nicht zu einer Überschreitung der bisher genehmigten stündlichen Produktionsleistung von 2,2 t/h kommen.

Neben der Steigerung der stündlichen Produktionsleistungen wurde noch die Optimierung des Biobeets (BE 2.3) durch eine Membranabdeckung entsprechend dem Stand der Technik beantragt. Außerdem erfolgt die Ableitung der gereinigten Abluft zukünftig über einen neuen 10 m hohen Kamin.

Daneben sind noch eine Änderung der Rohwarenannahme (BE 1.1), eine Änderung des Tanklagers (BE 1.3) und des Regallagers (BE 1.4) und diverse Änderungen der Zwischenlagerung, Verpackung und Kommissionierung (BE 4) beantragt sowie die Umsetzung der sonstigen in Abschnitt I des Bescheides genannten betrieblichen und baulichen Maßnahmen.

Die geplante Erweiterung der Anlage bedarf einer Genehmigung nach § 16 des BImSchG.

IED

Da die Anlage im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter den Geltungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u. a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung desselbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Bescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Für den Anlagentyp der MERA Tiernahrung GmbH sind bisher keine BVT-Merkblätter oder BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

2. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve nach § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

3. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Vorhabenträger dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den Antragsunterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung des Abschnitts 4 dargestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte demnach stattgegeben werden.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von der Genehmigungsbehörde und den folgenden Fachbehörden geprüft:

- Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Kevelaer
- Landrat des Kreises Kleve als:
 - Brandschutzdienststelle
 - Untere Wasser-, Bodenschutz- und Abfallbehörde
 - Gesundheitsamt
 - Veterinäramt
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)

Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Das Vorhaben liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Kevelaer Nr.69, 1. Änderung (Erweiterung Gewerbegebiet-Ost) mit der Ausweisung als Industriegebiet (GI-Gebiet) gemäß § 9 BauNVO.

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer erteilte mit Schreiben vom 19.02.2018 ihr Einvernehmen zu dem beantragten Vorhaben.

Auch die weiteren beteiligten Behörden stimmten dem beantragten Vorhaben im Grundsatz und zum Teil unter Nebenbestimmungen (siehe Anlage 2) zu.

Gründe, die eine Versagung der begehrten Genehmigung rechtfertigen waren nicht erkennbar. Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Im Anlagenbetrieb des Unternehmens beschränken sich die Emissionen im Wesentlichen auf die Emittenten Geruch und Lärm.

Hinsichtlich der Geruchsimmissionen ist nicht davon auszugehen, dass sich durch den Anschluss der weiteren Extruderlinie oder durch die zentrale Ableitung des Reingasstroms des Biofilters über einen Kamin relevante Änderungen ergeben, wie der Stellungnahme der Uppenkamp und Partner GmbH vom 31.05.2017 (Projekt-Nr.: 170413 17) zu entnehmen ist.

Die beim Backprozess entstehende Abluft der Backlinien A –C wird über insgesamt 9 Abluftkamine in einer Emissionshöhe von 10,40 m abgeleitet. Für die neue Backlinie D soll die Abluft ebenfalls über 3 Abluftkamine mit einer Emissionshöhe von 10,40 m abgeleitet werden. Da sich der emittierte Geruchsstoffstrom analog der Produktionsleistung verhält, gilt für die Backlinien, dass unter der Beibehaltung der stündlichen Gesamtproduktionsleistung von 2,2 t/h keine Erhöhung des Geruchsstoffstromes erfolgt.

Weiterhin ist Gegenstand der gutachterlichen Beurteilung die Beurteilung der Immissionssituation hinsichtlich der Abdeckung des Biofilters und Änderung der Ablufführung des Reingasstromes über einen Kamin. Auch hierfür ist laut Gutachten nicht davon auszugehen, dass sich relevante Änderungen hinsichtlich der Geruchsimmissionen ergeben

Wie die am 26.06.2015 durchgeführte Erstmessung des Biofilters der Uppenkamp und Partner GmbH (Bericht-Nr.: 170483 15) ergeben hat, ist der Filter für eine deutlich höhere Geruchsbelastung ausgelegt wurden.

Sowohl durch den Betrieb der Produktionsanlagen als auch durch den mit der Produktion einhergehenden Lieferverkehr wird Lärm emittiert.

Eine schalltechnische Beurteilung zur geplanten Erweiterung erfolgte durch die TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 08.06.2017 (Az.: SEII-04/0121-Lw).

Gemäß der Stellungnahme haben die geplante Errichtung einer zusätzlichen Extruder- bzw. Backlinien und die damit verbundenen innerbetrieblichen Änderungen keine Auswirkungen auf die Lärmimmissionen, da sich die Änderungen innerhalb der geschlossenen Gebäude befinden.

Auch der innerbetriebliche Transport der Fertigprodukte ins Hochregallager wird über ein Rollbahnsystem abgewickelt, das sich in einem geschlossenen Gebäude befindet und somit keine Auswirkungen hat.

Der zu erwartende Wirtschaftsverkehr erhöht sich ebenfalls nicht, da die Gesamtproduktionsleistung der Anlage unverändert bleibt.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden demnach insgesamt weiterhin an allen Immissionspunkten sicher eingehalten bzw. unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, sind danach gemäß der TA Lärm nicht zu erwarten.

Relevante Änderungen bei den sonstigen Emissionen (z. B. Erschütterungen, Staub und Licht) sind durch die geplanten Änderungen bzw. bedingt durch die gehandhabten Stoffe und Betriebsweisen nicht zu erwarten.

Demnach wird festgestellt, dass durch die Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Tiernahrung die zulässigen Immissionsrichtwerte weiterhin eingehalten werden und erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.

4. UVP-Pflicht

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die für eine UVP-pflichtige Anlage in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch eine Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder

überschritten werden oder wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war auf Ihren Antrag vom 10.08.2017 festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG unter der Ziffer 7.18 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, soweit in einer solchen Anlage eine fabrikmäßige Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft erfolgt - mit dem Buchstaben „A“ gelistet.

Für das beantragte Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) gemäß § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7.18 zum UVPG durchgeführt.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde unverzüglich durchgeführt. Nach Abschluss der Einzelfallprüfung (Screening) wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht (siehe Prüfergebnis im Aktenvermerk vom 07.03.2018).

Im Antrag wurden die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die untersuchten Schutzgüter durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der Anlage 3 des UVPG im Kapitel 15 dargestellt. Die Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde und die zuständigen Fachbehörden geprüft und bewertet.

Nach Prüfung der Angaben in Kapitel 15 und der übrigen Antragsunterlagen kann sich anhand der dargestellten Sachstandsermittlung zum Vorhabenstandort und dem Umfeld der Anlage und der Bewertung der Umweltauswirkungen im Untersuchungsgebiet den Schlussfolgerungen angeschlossen werden, dass keine UVP erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe sind im Einzelnen:

- Durch den Antragsgegenstand sind zusätzliche Emissionen an Luftschadstoffen nicht zu erwarten, da die jährliche Gesamtproduktionsleistung von 80.750 t/a beibehalten wird und die Errichtung der zusätzlichen Extruder- und Backlinie nur der Optimierung der Betriebsweise und zur Abdeckung von Produktionsspitzen dienen. Es kommt zu keiner Erhöhung der durch die Anlage verursachten Emissionen.

Beim Betrieb der Anlage werden die Grenzwerte der TA Luft sicher eingehalten. Die Filteranlagen in der Anlage halten einen Grenzwert von $<10 \text{ mg/m}^3$ für Staub auf der Reingasseite ein. Der in der TA-Luft vorgegebene Grenzwert von $< 20 \text{ mg/m}^3$ wird somit deutlich unterschritten.

In Summe unterschreiten die emittierten Staubmengen deutlich den Bagatellmassenstrom von 1 kg/h.

- Die Belange des Lärmschutzes durch die geplante Erweiterung wurden im Rahmen der Schalltechnischen Stellungnahme zur geplanten Erweiterung durch die TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 08.06.2017 (Az.: SEII-04/0121-Lw) betrachtet. Die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden weiterhin an allen Immissionspunkten sicher eingehalten bzw. unterschritten.
- Auch hinsichtlich der Geruchsimmissionen ist nicht davon auszugehen, dass sich durch den Anschluss der weiteren Extruderlinie oder durch die zentrale Ableitung des Reingasstroms des Biofilters über einen Kamin relevante Änderungen ergeben, wie der Stellungnahme der Up-penkamp und Partner GmbH vom 31.05.2017 (Projekt-Nr.: 170413 17) zu entnehmen ist.
- Bei den Feuerungsanlagen zur Prozesswärmeerzeugung handelt es sich ausschließlich um erdgasbefeuerte Aggregate mit einer FWL $< 1 \text{ MW}$. Die Grenzwerte der 1. BImSchV werden nachweislich eingehalten.
- Das Vorhaben liegt außerhalb eines Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebietes. Die geplante Änderung des Betriebs wird aufgrund der großen Distanz von über 4 km zum Natur 2000 Gebiet und der zu erwartenden geringen Emissionen keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Fleuthkuhlen“ verursachen.

Im Osten grenzt der Betrieb an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Niers- und Fleuthniederung“ und an das LSG „Kavelaer Donkenland“. Im Süden befindet sich das LSG „Dondertniederung“. Aufgrund der geringen Emissionen durch den Anlagenbetrieb, sind keine Auswirkungen

gen auf den Natur- und Landschaftsraum zu erwarten. Außerdem beziehen sich die Änderungen auf bereits versiegelte Flächen bzw. bestehende Gebäude.

- Durch das antragsgegenständliche Vorhaben werden keine Eingriffe in den Boden und das Grundwasser vorgenommen, da die geplanten Änderungen der Anlage innerhalb der bestehenden Gebäudekulissen auf dem Betriebsgelände erfolgen.

Unversiegelter Boden wird somit nicht in Anspruch genommen. Eine Gefährdung des Grundwassers ist bei bestimmungsgemäßem Betrieb ebenfalls nicht zu besorgen.

Abfüll- und Umschlagstätigkeiten in Verbindung mit wassergefährdenden Stoffen werden ausschließlich im dafür vorgesehen Annahmegebäude durchgeführt.

- Die beantragten Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die bereits im Neugenehmigungs- bzw. in den letzten Änderungsgenehmigungsanträgen dargestellten Verwertungs- und Beseitigungsmodalitäten.
- Planungsrechtlich befindet sich das Betriebsgelände innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 69, 1. Änderung (Erweiterung Gewerbegebiet-Ost) in einem Industriegebiet und wird von der MERA Tiernahrung GmbH bereits seit Jahren gewerblich genutzt.

Mit den geplanten Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes nicht zu erwarten, da keine baulichen Änderungen entstehen und der Anlagenstandort in einem Gewerbe-Industriegebiet bereits durch die bestehende industrielle Bebauung vorgeprägt ist.

- Eine kumulierende Wirkung mit anderen Vorhaben ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu besorgen, da ähnliche Anlagen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht angesiedelt sind.

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen, dass nach der Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens aufgrund der Lage in einem Industriegebiet und der getroffenen Maßnahmen keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter i. S. von § 1a der 9. BImSchV, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu besorgen sind. Für das Vorhaben bestand somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird als öffentliche Bekanntmachung in den im Kreis Kleve erscheinenden Tageszeitungen "Rheinische Post" und "Neue Rhein Zeitung" sowie auf der Internetseite des Kreises Kleve vollzogen.

Die Kosten der Bekanntmachung sind vom Träger des Vorhabens zu tragen.

5. Entscheidung

Die Prüfung des Antrags hat insgesamt ergeben, dass aufgrund des Inhaltes der eingereichten Unterlagen sowie der Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegtem Schutz- und Vorsorgegrundsatz wird in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind zur Sicherstellung der Erfüllung der v. g. Grundpflicht diesem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen bzw. Hinweise beigefügt, deren Einhaltung und Beachtung dem Schutzzweck der im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter dienen.

Somit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben. Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermitt-

Kreis Kleve
Der Landrat

Fachbereich Technik; Abteilung Bauen und Umwelt

Seite 19 von 35 des Bescheides vom 23.05.2018; Az.: 6.1-32 3-08-GV 04/17

lung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Coenen

Coenen



Anlage 1

Auflistung der Antragsunterlagen

Ordner 1

Anschreiben vom 10.11.2017.....	4 Blatt
Deckblatt.....	1 Blatt
Verzeichnis der Antragsunterlagen	4 Blatt
0 Vollmacht	1 Blatt
1 Formular 1, Blatt 1 - 3: Antrag auf Änderungsgenehmigung	5 Blatt
2 Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- / Betriebsgeheimnisse enthalten	1 Blatt
3 Separate Kostenaufstellung	1 Blatt
4 Kurzbeschreibung des Vorhabens gemäß § 4 (3) 9.BImSchV	17 Blatt
5 Bauvorlagen/ Darstellung der geplanten Änderungen im Sinne des Baurechts	
Bauantragsformular und Baubeschreibung Hallenbereiche Halle 1-3	4 Blatt
Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4 Blatt
Übersichtsplan Hallenbereiche Halle 1-3	1 Blatt
Bauzeichnung Grundriss Erdgeschoss/ Ebene 0	1 Blatt
Bauzeichnungen Zwischendecke Ebene 6+7 - 0	5 Blatt
Bauzeichnung Grundriss 2. OG Büro/ Produktionsturm Ebene 1	1 Blatt
Schnittzeichnungen	1 Blatt
Brandschutzkonzept Nr. 15-0646-02, Fa. ÖKOTEC Fire & Risk vom 26.07.2017	94 Blatt
Anlage 1-3 zum Brandschutzkonzept.....	14 Blatt
Bauantragsformular und Baubeschreibung Nutzungsänderung Halle 8	4 Blatt
Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4 Blatt
Übersichtsplan	1 Blatt
Bauzeichnung Grundriss Erdgeschoss Halle 8	1 Blatt
Schnittzeichnungen Halle 8	1 Blatt
6 Angaben zum Anlagenstandort	
Topographische Karte (1:25.000)	1 Blatt
Deutsche Grundkarte (1:5.000).....	1 Blatt
Darstellung der Windrichtungsverteilung am Betriebsstandort	1 Blatt

7	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	41 Blatt
8	Angaben zum Arbeitsschutz	
	Allgemeine Angaben und sicherheitstechnische Erläuterungen zum Arbeitsschutz sowie Explosionsschutz	5 Blatt
	Schriftverkehr Ingenieurbüro Weber/ Dezernat für Arbeitsschutz	6 Blatt
	Bauzeichnung Grundriss Erdgeschoss Halle 8	1 Blatt
	Schnittdarstellungen neue Lagertanks Außenlager	3 Blatt
	Bauzeichnung Grundriss Erdgeschoss Halle 7	1 Blatt
	Bauzeichnung Grundriss Erdgeschoss Ebene 0, Halle 1-3	1 Blatt
	Bauzeichnung Grundriss Erdgeschoss Ebene 0, Halle 4	1 Blatt
	Anlage zur E-Mail vom 07.02.2018	1 Blatt
9	Angaben und Nachweise gemäß Anhang VIII der Verordnung Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments	8 Blatt
 Ordner 2		
10	Formulare 2 – 8	81 Blatt
11	Verfahrensfließbilder und Bilanzschemata	
	Blockfließbild der Gesamtanlage mit geplanten Änderungen (MTK000 301 h FS)	1 Blatt
	Verfahrensfließbild Betriebseinheit 1 (MTK000 307 f FS)	1 Blatt
	Verfahrensfließbild Betriebseinheit 2 (MTK000 308 e FS)	1 Blatt
	Verfahrensfließbild Betriebseinheit 3.1 Mahl- und Mischanlage (MTK000 306 d FS) ...	1 Blatt
	Verfahrensfließbild Betriebseinheit 3.5 Backlinie D (MTK000 305 e FS)	1 Blatt
12	Lageplan/ Maschinenaufstellungspläne	
	Übersichtsplan Werksgelände mit Darstellung der geplanten Änderungen (1:500)	1 Blatt
	Übersichtsplan Entwässerung (1:250)	1 Blatt
	Bauzeichnung Grundriss Erdgeschoss Halle 8	1 Blatt
13	Angaben zu Emissionen und Immissionen	
	Angaben zu Emissionen und Immissionen (Abluft, Staub, Lärm, Erschütterungen)	4 Blatt
	Schalltechnische Stellungnahme vom TÜV Nord vom 08.06.2017 (SEII-04/0121-Lw) .	4 Blatt
	Stellungnahme Uppenkamp und Partner vom 31.05.2017 (17041317)	7 Blatt
14	Anlagenspezifische Kenngrößen	4 Blatt

15	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (1) Satz 1 und § 9 (4) UVPG	34 Blatt
	Topographische Karte mit Darstellung des Untersuchungsraumes u. Legende	2 Blatt
	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Kevelaer	1 Blatt
	Umweltdaten vor Ort, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete u. Legende	5 Blatt
16	Sonstige Unterlagen und Nachweise	
	Technische Daten Bauartzulassung Cholinchloridtank mit Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.....	72 Blatt
	DEKRA Automobil GmbH, Gutachterliche Äußerung gem. § 41 (2) 2. AwSV für eine Anlage zum Abfüllen von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit Anlagen	35 Blatt
	Lageplan Abfüllplatz BE 1.1 (1:100).....	1 Blatt
	DEKRA Prüfung Anlage zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe, Abfüllplatz	4 Blatt
	Prüfbericht Dichtheitsprüfung Abwasserbehandlungsanlage	13 Blatt
	Ingenieurbüro Kay Stewering, Erweiterung Entwässerung MERA Tiernahrung GmbH- Auslegung Fettabscheideranlage für neue Extruderlinien 2 und 4 in Halle 8 und zusätzliche Backlinie in Halle 7	2 Blatt
	Verwertungsbestätigung Fa. Schönackers	12 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Hilfsstoffe bzw. Reinigungsmittel	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Choline Chloride	11 Blatt
	Störck Umwelttechnik GmbH, Technische Dokumentation, Abdeckung der Biofilter mit Reingasableitung über Kamin, Beschreibung der Maßnahme.....	2 Blatt
	Störck Umwelttechnik GmbH, Produktbeschreibung zur Biofilterabdeckung	1 Blatt
	Störck Umwelttechnik GmbH, Zeichnung Erweiterung Biofilter	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter Fisch- und Pflanzenöl	6 Blatt
	Zeichnung Ionentauscheranlage Clayton Typ Twin 20SE	1 Blatt
	Technische Daten Clayton Ionentauscheranlage	3 Blatt
	Zeichnung Schnelldampferzeuger Typ Steam Master.....	1 Blatt
	Technische Unterlagen der vorhandenen Kompressorenanlage, Zeichnungen	2 Blatt
	Herstellerinformationen Fa. KAESER, Kompressorenanlage	8 Blatt

Ergänzungsunterlagen:

vom 10.11.2017 (Eingang: 10.11.2017)

Überarbeitung des Antrags hinsichtlich:

Produktionsleistung Extruderlinien, Änderung Flurstücke, Anpassung an neues UVPG und neue AwSV, Korrektur Inhaltsverzeichnis, Änderung der Formulare 1, Formular 4 Blatt 3, Formular 5, Formular 6 Blatt 2, Formular 8.3 Blatt 1, Ergänzung bzw. Überarbeitung Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Überarbeitung Bauunterlagen, Überarbeitung Blockfließbild der Gesamtanlage, Verfahrensfließbild BE 2, Übersichtsplan Werkgelände Übersichtsplan Entwässerung, Grundriss Erdgeschoss

vom 21.02.2018 (Eingang: 26.02.2018)

Austausch der folgenden Unterlagen:

Inhaltsverzeichnis, Kurzbeschreibung S. 4-6, S. 4-12, Anlagen- und Betriebsbeschreibung S. 7-16, 7-30, 7-31, Angaben zum Arbeitsschutz S. 8-0, Formulare S. 71-73, Sonstige Unterlagen und Nachweise S. 16-2

Ergänzung der Antragsunterlagen durch:

Angaben zum Arbeitsschutz Anlage 8.4 mit Anlagen 8.4.1- 8.4.6, Sonstige Unterlagen und Nachweise Anlage 16.2 Gutachterliche Äußerung gem. § 41 (2) 2 AwSV, Anlage 16.8 Sicherheitsdatenblatt Fischöl und Pflanzenöl, Anlage 16.9 Clayton Technische Unterlagen Ionenaustauscheranlage Clayton Twin20SE, Anlage 16.10 Clayton Technische Unterlagen Schnelldampferzeuger Typ Steam Master CSM45SE GCI, Anlage 16.11 Technische Unterlagen der vorhandenen Kompressorenanlage

Anlage 2

Nebenbestimmungen und Hinweise

Allgemeines

1. Die vorlaufend erteilten Genehmigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.
2. Der Genehmigungsbescheid und ein Satz Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
3. Der **Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage** ist der Unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Kleve **schriftlich anzuzeigen**. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
4. Im Falle einer Betriebseinstellung der vom Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ist der Zeitpunkt der Betriebseinstellung der Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung unter Aufzeigen der erforderlichen Maßnahmen eingereicht werden.

Hinweise:

- Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. (Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG)
- Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, sofern eine Genehmigung nach § 16 (1) BImSchG nicht erforderlich oder nicht nach § 16 (4) BImSchG beantragt wird, die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Kreisverwaltung Kleve mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen.

- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 (1) Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Einer Genehmigung bedarf es ferner nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden.
- Änderungen der Betriebsorganisation unterliegen der Mitteilungspflicht nach § 52b BImSchG. Ändert sich die genehmigte Betriebsorganisation, so hat der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

Baurecht und Brandschutz

5. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Kevelaer Nr. 69, 1. Änderung (Erweiterung Gewerbegebiet Ost) sind in allen Einzelheiten bei der Bauausführung einzuhalten.
6. Der Bauaufsichtsbehörde ist ein **Nachweis über die Standsicherheit des Kamins**, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss, spätestens 14 Tage vor Errichtung des Kamins einzureichen.
7. **Mit der Baubeginnanzeige** sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, die mit der stichprobenhaften Kontrolle während der Bauausführung beauftragt worden sind.
8. **Ausführungsbeginn**
Die Bauherrin oder der Bauherr oder Bauleiterin oder Bauleiter hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).

Der als Anlage beigefügte Vordruck ist zu verwenden.

9. Bei der Ausführung hat die Bauherrin oder der Bauherr ein **Schild**, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 14 Abs. 3 BauO NRW).

Der als Anlage beigefügte Vordruck ist auszufüllen und zu verwenden.

10. Das anfallende Regenwasser ist der bestehenden Muldenversickerung bzw. den vorhandenen Kanalanschlüssen, das anfallende Schmutzwasser ist den vorhandenen Kanalanschlüssen zuzuführen. Der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist wenigstens eine Woche im Voraus schriftlich oder telefonisch bei den Stadtwerken Kevelaer anzumelden und nach Erstellung am offenen Rohrgraben abnehmen zu lassen.
Die Grundleitungen sind von einem Sachverständigen nach DIN 1986-30 bzw. DIN EN 1610 auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Das Prüfprotokoll ist bei der Abnahme vorzulegen.
11. Im Erdreich oder unzugänglich verlegte Schmutzwasserleitungen sind nach ihrer Errichtung oder Änderung von Sachkundigen auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung ist von dem Eigentümer oder der Eigentümerin den Stadtwerken der Stadt Kevelaer (Abwasserbetrieb), Kroatenstr. 125, 47623 Kevelaer, vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von zwanzig Jahren zu wiederholen (§ 61a Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG -).
12. Die **Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung** genehmigter baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen (§ 63 Abs.1 BauO NRW) sind der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 Abs.2 BauO NRW).
13. Die als Anlage beigefügte **brandschutztechnische Stellungnahme** der Brandschutzdienststelle des Kreises Kleve vom 08.02.2018 (Az. 6.1/6.3-00227-2018-19-BSD) ist bei der Bauausführung besonders zu beachten und zu erfüllen.

14. Das **Brandschutzkonzept** Nr. 15-0646-02 des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Dipl.-Ing. Gerrit Holtschoppen der Firma Ökotec Fire & Risk aus Schwalmatal vom 26.07.2017, ist bei der Bauausführung besonders zu beachten und zu erfüllen.

15. Von den unter Punkt D.17 des Brandschutzkonzeptes aufgeführten Vorschriften werden Abweichungen nach § 73 BauO NRW bzw. Erleichterungen nach § 54 BauO NRW mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle des Kreises Kleve zugelassen, da im Rahmen des Brandschutzkonzeptes nachgewiesen wurde, dass dem Zweck der Anforderung auf andere Weise entsprochen wird.

16. Die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger, Feuerungsanlagen, Wärmepumpen, ortsfeste Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten bis zu 50 m³ Fassungsvermögen oder für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase bis zu 5 m³ Fassungsvermögen, Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen und Ihre Wärmeerzeuger, Abwasseranlagen, soweit sie nicht als Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht freigestellt sind und Lüftungsanlagen, raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen in Wohnungen und ähnlichen Nutzungseinheiten mit Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung bedarf keiner Genehmigung.
Vor der Benutzung dieser Anlagen hat sich die Bauherrin oder der Bauherr von der Unternehmerin oder dem Unternehmer bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 66 BauO NRW).

17. Vorgesehene Lüftungsanlagen sind unter Hinweis auf die Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden herzustellen (§ 42 BauO NRW in Verbindung mit den VV BauO NRW).
Die Lüftungsanlagen müssen so hergestellt sein, dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die entsprechenden Bestimmungen der "Bauaufsichtlichen Richtlinien über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden" eingehalten werden (§ 42 Abs. 2 BauO NRW, Richtlinie für Lüftungsanlagen).

18. Von dem Betrieb dürfen für die Umgebung keine unzumutbaren Belästigungen ausgehen.
19. Werden kraftbetätigte Tore (z.B. Roll- oder Schiebetore) eingebaut, so müssen diese entsprechend den "Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore" des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft e. V. ausgeführt, geprüft, gewartet und betrieben werden. Der Bauaufsichtsbehörde ist eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme der Tore vorzulegen (RdErl. des MLS vom 23.08.1983 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 BauO NRW).
20. Der Bauaufsichtsbehörde ist der Nachweis über die jährlich mindestens einmal von einem Sachkundigen durchgeführte Prüfung der Tore entsprechend dieser Richtlinien vorzulegen. Die Prüfung kann auch im Rahmen eines Wartungsvertrages mit einer fachlich geeigneten Firma durchgeführt werden. Der Wartungsvertrag ist dann nachzuweisen.
21. In die elektrischen Anlagen ist ein ausreichender Schutz gegen Auftreten zu hoher Berührungsspannungen und gegen Brandgefahren einzubauen. Über die Wirksamkeit der angewandten Schutzmaßnahmen und die Erfüllung der einschlägigen VDE-Vorschriften ist von der ausführenden Firma der Nachweis zu erbringen (§§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1, 54 Abs. 2 Nr. 5 BauO NRW).
22. Auf dem Baugrundstück sind gemäß § 51 Abs. 1 BauO NRW bis zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung 68 Kraftfahrzeug-Stellplätze an der im Lageplan eingetragenen Stelle dauerhaft benutzbar und verkehrssicher herzustellen. Auf den Stellplatzanlagen ist je angefangene sechs Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang mindestens 16 cm) anzupflanzen und auf Dauer zu unterhalten.
23. Die nicht überbaubaren Flächen des Baugrundstückes sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden (§ 9 Abs. 1 BauO NRW).
24. Die Errichtung von Einfriedigungen von mehr als 2,00 m, an öffentlichen Verkehrsflächen von mehr als 1,00 m und Stützmauern von mehr als 2,00 m über Geländeoberfläche bedür-

fen der besonderen Baugenehmigung.

25. Für die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitsschutzes ist nicht die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kevelaer zuständig. Zuständig ist vielmehr die Bezirksregierung Düsseldorf. Nach dem Erlass VI A 3 – 100 des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2013 wird der Bauantrag dort jedoch nicht mehr geprüft. Ich weise daher darauf hin, dass alle Belange des Arbeitsschutzes von den Bauherrinnen und Bauherren in eigener Verantwortung zu beachten sind. Gemäß dem Ministerialerlass können diese Personen bei der Erfüllung der Anforderungen auf die Beratung von Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen. Bitte bedenken Sie, dass eine (Teil-) Aufhebung der Baugenehmigung oder ein Anpassungsverlangen drohen kann, wenn bei den Bauvorlagen oder der Bauausführung die Anforderungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten sind und werden. Für Rückfragen bitte ich, sich unmittelbar an die Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden.

Immissionsschutz

Die Auflagen **Nr. 4 bis Nr. 9** des **Genehmigungsbescheides vom 25.11.2008** sowie die Auflagen **Nr. 5 bis 15** des **Genehmigungsbescheides vom 17.07.2013** sind weiterhin zu beachten.

Die Auflage Nr. 13 wird durch folgende Auflage ergänzt:

26. Die nächste wiederkehrende Messung des Biofilters ist im Juni 2018 fällig.

Die Umsetzung der Änderungsmaßnahmen an dem Biofilter ist nach Rücksprache mit dem Betreiber erst für 2019 angedacht. Da sich gemäß der Stellungnahme der Uppenkamp und Partner GmbH vom 31.05.2017 (Projekt-Nr.: 170413 17) durch die Abdeckung des Biofilters sowie die zentrale Ableitung der Abluft über einen Kamin keine relevanten Änderungen hinsichtlich der Geruchsimmissionen ergeben, wird auf eine zusätzliche Messung nach Umsetzung der Maßnahmen verzichtet.

Die nächste turnusmäßige Überprüfung des Biofilters erfolgt dann wieder im Juni 2021 bzw. wiederkehrend alle 3 Jahre.

Sollten besondere Vorkommnisse oder Nachbarbeschwerden vorliegen, kann auf Verlangen der Überwachungsbehörde eine zusätzliche Messung notwendig werden.

Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde nach Vorlage unaufgefordert zuzusenden.

Technischer Arbeitsschutz

27. Im Verkehrsbereich liegende heiße Rohrleitungen oder Anlagenteile der geplanten Extruder und der Backlinie sind mit Wärmeschutzisolierung zu umgeben und so anzulegen, dass die Zugänglichkeit der Ventile und Sicherheitsvorrichtungen nicht behindert wird.
28. Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der geplanten Tanks, Extruder und der Backlinie, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.
Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflusstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff“ (Ausgabe Mai 2007) zu kennzeichnen.
29. Die Beurteilung der Eignung des Anfahrsschutzes für die geplanten Lagertanks und den Cholinchloridtank ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.
30. In den Hallen, in denen Änderungen vorgenommen werden, sind, soweit Nutzung und Einrichtung der Produktions- und Lagerhallen es zum Schutz der Beschäftigten erfordern, die Begrenzungen der Verkehrswege für Fußgänger und Fahrzeuge innerhalb der Hallen zu kennzeichnen.
31. Die beschriebenen Maßnahmen im Brandschutzkonzept sind umzusetzen. Für den Fall der Inertisierung von Silos im Brandfall ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, aus der die Maßnahmen, die vor und während der Inertisierung umgesetzt werden müssen hervorgehen.

Hinweise:

- Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG ist für jeden Betrieb durch den Arbeit-geber eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:
 - Ermittlung der Gefährdungen
 - Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
 - Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
 - Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
 - Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden
- Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 9 BetrSichV und § 6 GefStoffV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

 - dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
 - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,

- welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden und

Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

Gesundheitsschutz

32. Nach § 17 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) in derzeit gültiger Fassung dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird (öffentliches Trinkwassernetz), nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird (Brunnenwasserleitungssystem), das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist. Die Herstellung einer direkten Leitungsverbindung zwischen dem Trink- und Brunnenwasserleitungsnetz ist daher unzulässig. Dies gilt auch für Verbindungen mittels Rückschlagventilen, Rohrtrenner der Bauart A 1 u. ä.
33. Nach § 17 Abs. 6 Satz 2 der TrinkwV 2001 sind Wasserleitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen, so dass ein späteres, versehentliches Verwechseln der Trinkwasserleitungen mit Brunnenwasserleitungen ausgeschlossen ist.
34. Nach §17 Abs. 6 Satz 3 der TrinkwV 2001 sind alle Zapfstellen, die mit Brauchwasser (Brunnenwasser) gespeist werden, mit entsprechenden Hinweisschildern (Verbotszeichen nach DIN 4844, Teil 2) bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern:

Kein Trinkwasser

oder



35. Sprinkleranlage

Nach § 17 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) in derzeit gültiger Fassung dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird (öffentliches Trinkwassernetz), nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird (Löschwasserleitungssystem), das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist. Zum Schutz der Trinkwassergüte sind an den Übergabestellen zur Sprinkleranlage entsprechende Sicherungseinrichtungen gemäß der maßgebenden technischen Regelwerke (z. B. DIN EN 1717 bzw. DIN 1988-600) zu installieren.

Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft

I. Nebenbestimmungen zum betrieblichen Abwasser

Hinweise:

- Sobald die Abwassermengen aus den Herkunftsbereichen Dampferzeugung, Kühlsysteme, Wasseraufbereitung in Summe größer/gleich 10 m³ pro Woche beträgt, bedarf es einer (separaten) Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. dem Anhang 31 der Abwasserverordnung, die rechtzeitig vorab bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve zu beantragen ist.
- Der Genehmigungsinhaber hat gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kevelaer die Pflicht Änderungen, die die Art oder Menge des anfallenden Abwassers betreffen, unverzüglich die Stadt Kevelaer sowie den Kreis Kleve – Untere Wasserbehörde – zu benachrichtigen.
- Die Abwassersatzung der Stadt Kevelaer und die Festlegungen des Niersverbandes zum Schutz der Verbandskläranlage, sind bei Einleitung von Abwasser in das kommunale Abwassernetz einzuhalten.

II. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die **Auflagen** zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des **Genehmigungsbescheides vom 25.11.2008 (Az.: 6.1-32 3-08-GV 16/08)** und des **Genehmigungsbescheides vom 17.07.2013 (Az.: 6.1-32 3-08-GV 30/11)** werden mit diesem **Bescheid aufgehoben** und durch folgende ersetzt:

36. Der Nachweis, dass der gewählte Lagerbehälter für Cholinchlorid verwendet werden darf, ist dem Kreis Kleve – Untere Wasserbehörde – spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
37. Vor Inbetriebnahme ist ein verantwortlicher Mitarbeiter für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu benennen und dem Kreis Kleve unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
38. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu erstellen. Die Anlagendokumentation ist dem Kreis Kleve – Untere Wasserbehörde - auf Anforderung vorzulegen.
39. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellen und dem Kreis Kleve auf Anforderung vorzulegen. Das Betriebspersonal ist gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu unterweisen.
40. Der Lagerbehälter für Cholinchlorid sowie der Abfüllplatz sind gemäß § 46 Abs. 2 AwSV nach Maßgabe der in Anlage 5 geregelten Prüfzeitpunkte und –intervalle durch anerkannte Sachverständige gemäß § 52 AwSV vor Inbetriebnahme überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist dem Kreis Kleve – Untere Wasserbehörde – unaufgefordert zu übersenden.
41. Der Ablauf des Abfüllplatzes für Cholinchlorid und Hydrolysat ist bei den Abfüllvorgängen grundsätzlich verschlossen zu halten.
42. Bei der Lagerung der wassergefährdenden Stoffe im Regallager Backlinien (BE 1.6) ist das Zusammenlagerungsverbot von Chemikalien zu beachten. Verschiedenartige Flüssigkeiten,

die so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Auffangwanne beeinträchtigt wird, müssen so gelagert werden, dass sie im Falle des Auslaufens nicht in dieselbe Wanne gelangen können.

43. Entstandene Leckagen sind unverzüglich mit geeignetem Bindemittel aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.

44. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der örtlichen Ordnungsbehörde und der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Kleve - während und außerhalb der Dienstzeit – über die ständig besetzte Leitstelle für Rettungsdienst, Feuer- und Katastrophenschutz unter der **Ruf-Nr.: Tel. 02821/771-0** und **FAX: 02821/771-161** unverzüglich anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

Hinweise:

- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV - vom 18.04.2017 ist am 01.08.2017 in Kraft getreten und zu beachten.
- Enthalten baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.